

Alle Jahre wieder: Spendennachweise für das Finanzamt

Moers, im Dezember 2014

Gerade in der Weihnachtszeit sind wir Deutschen besonders „spendenfreudig“, die beiden großen Kirchen in Deutschland führen Ihre Spendenaktionen durch und während des gesamten Jahres rühren uns die Spendenaufrufe besonders in Katastrophenfällen. Menschliche Schicksale und der entsprechende Großzügigkeit gehören ebenso zum Leben, wie die dann immer wieder aufkeimende Frage: „Kann ich meine Großzügigkeit steuerlich nutzbar machen - und was muss ich dabei beachten?“. Diese beiden Fragen beleuchten wir hier aus dem Blickwinkel des Steuerrechts - um Ihnen das Spenden zu erleichtern.

Welche Nachweise muss ich also beibringen, und wo gibt es „Besonderheiten“?

Der Favorit: ordnungsgemäße Spendenbescheinigung „als Papier“ im Original

Sämtliche Spenden - also Zuwendungen an steuerlich begünstigte Vereine und Institutionen und Parteispenden - dürfen nur abgezogen werden, wenn diese Zahlungen durch eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung im Original nachgewiesen werden, die der Spendenempfänger - also die steuerlich begünstigte Institution, der Verein oder die betreffende Partei - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat - und im Übrigen auf Nachfrage auch ausstellen muss.

Alternativ: elektronische Übermittlung

Alternativ kann der Spender kann (anstelle der papiermäßigen Zuwendungsbestätigung) den Zuwendungsempfänger bevollmächtigen, die Zuwendungsbestätigung der Finanzbehörde nach einem amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Der Spender hat dem Spendenempfänger zu diesem Zweck seine persönliche Steuer-Identifikationsnummer (SteuerIdNr) mitzuteilen. Der Zuwendungsempfänger hat dem Spender die übermittelten Daten auf dessen Wunsch als Ausdruck zur Verfügung zu stellen; auf dem Ausdruck ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der Finanzbehörde elektronisch übermittelt worden sind.

Dieses Verfahren wird aktuell jedoch kaum genutzt, sodass bei den allermeisten Spenden immer noch der Nachweis über die ordnungsgemäße Spendenbescheinigung der Favorit ist.

Ausnahmefall Nr. 1: Spenden/Spendenaufrufe „in Katastrophenfällen“

Ausnahmsweise genügt in diesem Ausnahmefall als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg und/oder die **Buchungsbestätigung** (bestätigter/abgestempelter Überweisungsausdruck und/oder Kontoauszug) eines Kreditinstituts, wenn bei **Spendenaufrufen in besonderen Katastrophenfällen** die Spende auf ein **speziell für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto oder Treuhandkonto** eingezahlt worden ist.

Ausnahmefall Nr. 2: Oft genutzt und falsch verstanden - „Kleinspenden bis 200 EUR“

Ausnahmsweise genügt in solchen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg und/oder die **Buchungsbestätigung** (bestätigter/abgestempelter Überweisungsausdruck und/oder Kontoauszug) eines Kreditinstituts

- wenn sowohl die jeweilige Einzelspende einen Betrag von 200 EUR nicht übersteigt
- als auch die Jahressumme sämtlicher Einzelspenden insgesamt 200 Euro nicht übersteigt.

- **Achtung:** Mehrere Einzelspenden bis zum Einzelbetrag von 200 EUR, die aber insgesamt, also „in Summe“ den Jahresbetrag von 200 EUR übersteigen, können also nur und ausschließlich aufgrund einer ordnungsgemäßen (Einzel)Spendenbescheinigung nachgewiesen und steuermindernd anerkannt werden.

Der Zuwendungsempfänger muss in diesem Ausnahmefall von Kleinspenden bis zu 200 EUR zusätzlich

- eine als „besonders förderungswürdig“ anerkannte Institution sein
- ➤ der „besonders steuerbegünstigte“ Zweck auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sein
- und es muss auf diesem Beleg angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Hinweis zur Buchungsbestätigung (in beiden Ausnahmefällen):

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers (Spenders) und des Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Ausführung (Abbuchung) der Zahlung ersichtlich sein.

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen